

**1121/AB XXI.GP**

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1084/J - NR/2000, betreffend Harntests auf Drogenkonsum bei Verkehrstauglichkeitsprüfung durch Polizei und Gendarmerie sowie mögliche rechtliche Konsequenzen für SubstitutionspatientInnen, die die Abgeordneten Brosz, Freundinnen und Freunde am 7. Juli 2000 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**Zu Frage 1:**

Es gibt eine Reihe von Untersuchungen über die psychotrope Wirkung von Cannabis; deren Ergebnis lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass die Wirkung zwar mit der konsumierten Menge ansteigt, sich jedoch keine „Schwellenwerte“ festlegen lassen. Auch wird die Wirkung durch die Kombination mit anderen Substanzen, insbesondere mit Alkohol, gesteigert.

**Zu den Fragen 2, 2a und 3:**

Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft gibt es hinsichtlich des THC - Gehalts im Harn keine absoluten Grenzwerte, wie sie etwa für den Blutalkoholgehalt bestehen. Wird im Rahmen einer Untersuchung THC im Harn nachgewiesen, so hat die Behörde zu prüfen, ob der Lenker durch Suchtgift beeinträchtigt war; dies wird in der Regel durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens geschehen. Der bloße Nachweis von THC im Harn zieht hinsichtlich des Verkehrsrechts keine Rechtsfolgen nach sich.

**Zu Frage 4:**

Eine allgemeine „Verkehrstauglichkeitsprüfung“ ist gesetzlich nicht vorgesehen. Sofern jedoch die Vermutung besteht, dass jemand in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt hat, er deshalb zu einem Arzt gebracht wird, und dieser im Rahmen der Untersuchung einen Harntest durchführt, so stehen hierfür eine Reihe von anerkannten Testverfahren zur Verfügung. Für welches Verfahren sich der Arzt im konkreten Fall entscheidet, ist nicht von vornherein festgelegt.

**Zu Frage 5:**

Ein Harntest kann von dem Arzt, dem ein Proband zwecks Untersuchung vorgeführt wurde, im Rahmen dieser Untersuchung durchgeführt werden. Voraussetzung für die Vorführung zum Arzt ist allerdings die Vermutung, dass eine Person in durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand ein Fahrzeug lenkt oder gelenkt hat. Nach derzeit vorliegenden Informationen kann diese Vermutung durch folgende Kriterien begründet sein: diverse Pupillenreaktionen auf die jeweiligen Drogen, Muskelschwäche (zeigt sich im Bedürfnis, sich anzulehnen; hängende Augenlider, usw.), glasige Augen, im Auto befindliche Utensilien, Ablecken der Lippen aufgrund Mundtrockenheit; Zähnekirschen und Muskelkrämpfe durch Körperaustrocknung, Verwirrtheitszustände, Müdigkeit, aber auch das andere Extrem: Überaktivierung, Rededrang, Rastlosigkeit, übermäßige Kontaktfreudigkeit, starkes Schwitzen, usw.

**Zu Frage 6:**

Sowohl eine rechtskräftige Bestrafung wegen Lenkens eines Fahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand als auch eine erwiesene Suchtgiftabhängigkeit können zu einer Entziehung der Lenkberechtigung führen. „Folgeuntersuchungen“ in einer Form, dass eine Person in regelmäßigen Abständen aufgefordert werden könnte, Blutproben abzugeben, um das Vorliegen einer allfälligen Suchtgiftabhängigkeit regelmäßig zu überprüfen, sind jedoch gesetzlich nicht vorgesehen.

Abgesehen davon sind durch Analyse des Blutes sämtliche Inhaltsstoffe (nicht nur Suchtgifte) feststellbar, sofern ihre Konzentration die für einen wissenschaftlichen Nachweis erforderliche Mindesthöhe erreicht. Aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse steht auch fest, dass es bei regelmäßiger Cannabisaufnahme zu einer Kumulierung des THC - Metaboliten THC - COOH im Blut kommt.

**Zu den Fragen 7 und 10:**

Voraussetzung für den Entzug der Lenkberechtigung ist das Vorliegen von bestimmten Tatsachen, die einen Mangel der Verkehrszuverlässigkeit gemäß § 7 FSG herbeiführen. Aufgrund dieses Mangels der Verkehrszuverlässigkeit ist ein Entzug der Lenkberechtigung auszusprechen. § 7 Abs. 3 und 4 enthält eine demonstrative Aufzählung von bestimmten Tatsachen, die einen Mangel der Verkehrszuverlässigkeit darstellen, unter anderem die Begehung einer strafbaren Handlung gemäß § 12 Suchtgiftgesetz (dabei handelt es sich um einen alten Verweis, der durch einen Verweis auf das nunmehr in Kraft stehende Suchtmittelgesetz zu ersetzen ist). Ein Entzug der Lenkberechtigung (von mindestens 3 Monaten) ist demnach nur bei schweren von den Gerichten zu verfolgenden strafbaren Handlungen auszusprechen.

Weitere Konsequenzen, wie amtsärztliche oder verkehrspsychologische Untersuchung sind nicht zwingend vorgeschrieben, können aber im Einzelfall je nach den Umständen vorgeschrieben werden.

§ 58 StVO hingegen hat mit einem Mangel der Verkehrszuverlässigkeit nichts zu tun, sondern stellt nur auf einen konkreten Fall ab: niemand darf ein Fahrzeug in einem (körperlichen) Zustand in Betrieb nehmen, der ihm eine sichere Beherrschung dieses Fahrzeuges nicht erlaubt. Wodurch dieser Zustand hervorgerufen wurde, ist völlig unerheblich; andererseits sagt eine Übertretung des § 58 StVO auch nichts über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Verkehrszuverlässigkeit im Sinne des FSG aus.

**Zu Frage 8:**

Nach Ablauf der Entziehungszeit und Beibringung etwaiger sonstiger vorgeschriebener Gutachten kann ein formloser Antrag auf Wiederausfolgung des Führerscheines gestellt werden. Beträgt die Entziehungszeit 18 Monate oder mehr, ist die Lenkberechtigung erloschen und es muss die Wiedererteilung der Lenkberechtigung beantragt werden.

**Zu Frage 9:**

Bei der Bundesrechenzentrum GmbH bzw. von den Behörden wird ein Führerscheinregister geführt, in das Bestrafungen, die zum Entzug der Lenkberechtigung führen, eingetragen werden. Bei wiederholter Begehung solcher Delikte wird von der Behörde eine höhere Geldstrafe bzw. eine längere Entzugsdauer der Lenkberechtigung ausgesprochen. Ich möchte allerdings nochmals darauf hinweisen, dass aufgrund eines positiven Harntests allein eine Bestrafung nicht möglich ist (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 3).

**Zu den Fragen 11,13, 14 und 14a:**

Die Rechtslage bezüglich Erteilung oder Belassung der Lenkberechtigung für Substitutionspatienten ist in § 14 Abs. 4 der Führerscheingesetz - Gesundheitsverordnung nicht eindeutig geregelt. Aus dem Wortlaut „Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht - oder Arzneimittel erhalten....“ ist nicht ausreichend klar ableitbar, ob unter diese Bestimmung auch Substitutionspatienten zu subsumieren sind. Aus systematischen Gründen können jedoch die Voraussetzungen für eine Erteilung oder Belassung einer Lenkberechtigung für Substitutionspatienten niemals geringer sein als für Personen, die ihre Abhängigkeit bereits überwunden haben (§ 14 Abs. 5 FSG - GV).

Im Rahmen einer Novelle zur FSG - GV soll klargestellt werden, dass auch die Erteilung oder Belassung einer Lenkberechtigung an Substitutionspatienten unter Beibringung eines ärztlichen Gutachtens, gegebenenfalls einer verkehrspsychologischen Untersuchung sowie unter dem regelmäßigen Nachweis der Freiheit vom Suchtmittelmissbrauch möglich ist.

**Zu Frage 12:**

Die Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung sowie dazu ergehende Novellen können nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen kundgemacht werden. Dies setzt eine Einigung der beiden Ressorts über die Inhalte dieser Verordnung voraus. Darüber hinaus besteht beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen als ständige Arbeitsgruppe das „Drogenforum“, das sich umfassend mit dem Problemkreis des Drogenmissbrauchs beschäftigt und an dessen Sitzungen regelmäßig auch Vertreter meines Ressorts teilnehmen. Die Problematik der Drogen im Straßenverkehr stellt einen regelmäßigen Tagesordnungspunkt bei den Sitzungen dar.

Beim Gesundheitsamt handelt es sich hingegen um eine Dienststelle des Magistrats der Stadt Wien, mit der keine besondere Zusammenarbeit besteht.

**Zu Frage 15:**

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG -GV kann Personen, die alkohol -, suchtmittel - oder arzneimittelabhängig waren, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Bedingung ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung für die Klassen A und B erteilt werden. Die Klassen C und D werden nicht erwähnt, gemäß dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes 99/11/0047 - 5 vom 27. Mai 1999 bedeutet diese Nichtnennung aber nicht, dass die Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen C und D an solche Personen ausgeschlossen ist. Der Zugang zu den Klassen C und D kann aber keinesfalls leichter sein als zu den Klassen A und B, weshalb zumindest ebenfalls eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme und die Bedingung ärztlicher Kontrolluntersuchungen zu fordern ist.